

§ 15 GesVSV (Bayern) — Auswahlverfahren

Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GVVG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

Prozentrang

$\times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$

100

2. 25 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf nach Anlage 2 zuzüglich fünf Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,

3. maximal 20 Punkte für ein Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin:

a) 20 Punkte für ein zehnwöchiges Praktikum,

b) 15 Punkte für ein achtwöchiges Praktikum,

c) 10 Punkte für ein sechswöchiges Praktikum oder

d) fünf Punkte für ein vierwöchiges Praktikum.

Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Bei gleichem Punktwert entscheidet jeweils zunächst der höhere Punktwert nach Satz 1 Nr. 1, sodann der höhere Punktwert nach Satz 1 Nr. 2 und dann das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 1 GVVG richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. Sie bestehen aus Kurzinterviews, die auch praktische Fähigkeiten prüfen, und einem Einzelgespräch (Stationen). Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Dabei entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. Für das Einzelgespräch können maximal 32 Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden Rangliste gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 4 GVVG. Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet zunächst der höhere Punktwert auf der zweiten Stufe und sodann das Los.

(5) Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 27 Satz 1 GVVG beim Landesamt. Der vom Landesamt vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung

des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(6) Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 3 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 5 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. Im Nachrückverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung. Das Landesamt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 3 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

(7) Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.

Zitiervorschlag: § 15 GesVSV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GesVSV/15>